

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 59
Bekanntmachungen	S. 59
Auf einen Blick	S. 65

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 29. Februar bis 5. März 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 2. März 2021

- 17.00 Uhr Naturschutzbeirat,
Business-Club der Yayla-Arena,
Westparkstraße 111
- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule
und Weiterbildung,
Seidenweberhaus

Donnerstag, 4. März 2021

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn,
Mensa der Gesamtschule,
Schmiedestraße 90,
keine Einwohnerfragestunde

BEKANNTMACHUNGEN

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN RAT, DIE BEZIRKSVERTRETUNGEN UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT KREFELD VOM 14.02.2021

(Krefelder Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar, S. 59)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und des § 6 der Hauptsatzung folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld vom 23. Juli 2018 beschlossen:

- 1.) § 7 der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld wird wie

folgt neu gefasst: „Die Verhaltensregeln der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse richten sich nach der Ehrenordnung der Stadt Krefeld vom 23.07.2018.“

- 2.) Im Übrigen bleibt die Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld unverändert.
- 3.) Diese Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.02.2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 818 – NÖRDLICH UERDINGER STRASSE ZWISCHEN GROTENBURGSTRASSE UND ROTT – BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 23.02.2021

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage ent-

schieden. Den Verwaltungsvorschlägen unter Punkt G der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 818 – nördlich Uerdinger Straße zwischen Grotenburgstraße und Rott – in der Fassung 2 als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 818 – nördlich Uerdinger Straße zwischen Grotenburgstraße und Rott – (Anlage zur Vorlage Nr. 264/20) wird zugestimmt.
4. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 818 – nördlich Uerdinger Straße zwischen Grotenburgstraße und Rott – treten die ihm entgegenstehenden, früher getroffenen Festsetzungen außer Kraft. Es treten außer Kraft die Festsetzungen des rechtskräftigen Fluchtlinienplanes:

- Nr. 457 – Grotenburgstraße von Uerdinger Straße - Germaniastraße –, rechtskräftig seit dem 02.05.1932,

soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 818 betreffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 818 – nördlich Uerdinger Straße zwischen Grotenburgstraße und Rott – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montags- bis freitagvormittags

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

montags- bis mittwochnachmittags

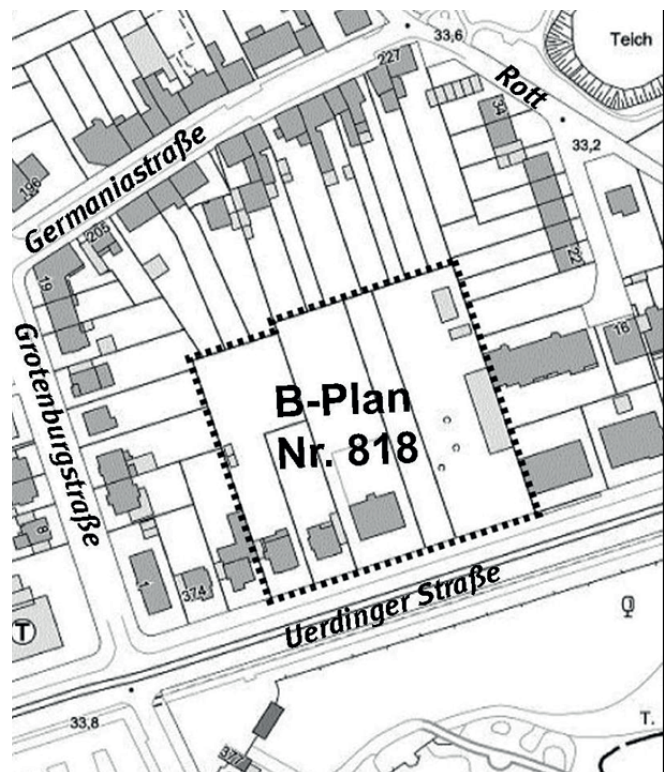
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstagnachmittags

14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23. Februar 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungs-

recht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3+		147	Koenen	Friedrich Wilhelm	17.04.1962
			148			
			149			
Hauptfriedhof	9		829	Fimmers	Johann Joseph	31.01.1991
Hauptfriedhof	9		1022	Helmert	Paul Gerhard	05.04.1991
Hauptfriedhof	16C		124A	Körner	Ernst	25.04.1961
Hauptfriedhof	40A		145-146	Wolters	Karl	10.04.1968
Hauptfriedhof	42		537,538	Grüter	Martha	09.04.1990
Hauptfriedhof	51+		112	Inderfurth	Hedwig	01.04.1982
Hauptfriedhof	C		129,130 131,132	Stockmann	Hellmuth	03.04.1952
Hauptfriedhof	C		412-413	Koch	Maria	21.01.1958
Hauptfriedhof	G		738,739	Funken	Wilma Luise Katherin	19.03.1996
Hauptfriedhof	W		517	Dalecki	Anton	13.09.1990
Fischeln	43		315	Kowalski	Zygmunt	28.03.1991
Hüls	7		87,87A	Homberts	Margarete	04.08.1962
Hüls	10		91,92	Göldenbachs	Wilhelm	21.03.1985
Traar	20		135	Weniger	Sibilla	15.04.1991
Traar	20		140-141	Panek Dr.	Peter-Dirk	28.01.1991
Uerdingen	7		160	Goeden	Heinrich	06.04.1965
Uerdingen	24A		12D-12E	Jeurissen	Anita Elise	09.08.1990

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung

das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		1035-1036	Busch	Heinz Wilhelm	12.03.1991
Hauptfriedhof	19A		129	Schroers	Magdalene	02.03.1964
Bockum	1		581	Kother	Theresia	11.03.1964
Bockum	3		465-466	Kempkens	Gerhard	17.05.1967
Bockum	11		111	Hug	Maria	04.04.1975
Fischeln	19		59-60	Lingen	Anna	12.07.1972
Fischeln	51		245	Altmann	Sophia	08.01.1996
Fischeln	52		61	Esser	Franz	10.05.2000
Uerdingen	26D		82-83	Döll	Else	18.07.1968

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19 C	22	2	Bastians	Karl-Heinz	05.03.2014
Fischeln	28	35	4	Centrih	Stanislav	12.12.1991
Fischeln	48	10	5	Scognamiglio	Mario	21.10.1996
Fischeln	49	10	22	Votipka	Kurt	15.05.2000
Uerdingen	15A	2	9	Schmidt	Martha Hildgard	07.04.2006
Uerdingen	15A	6	1	Schneider	Gisela Maria Anna	19.12.2006

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird

ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19C	19	19	Renz	Berta	14.11.2012

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		1332	Tripp	Johanna Auguste	05.12.1990
Hauptfriedhof	16B		242-244	Kirschbaum	Hermann	05.12.1974
Hauptfriedhof	68A+		133	Schuster	Frieda	21.04.1981
Hauptfriedhof	L		77	Schürmann	Julius	30.01.1958
Fischeln	40		914	Schühle	Johanna Henriette	03.07.1990
Hüls	1		553-554	Feldbusch	Louise	09.10.1990
Uerdingen	18		2-3	Wächter	Alfred	06.12.1977

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		93	Wirtz	Wilhelm	25.08.1960
Hauptfriedhof	3		285-286	Lucassen	Hans-Günter	08.01.1993
Hauptfriedhof	4		278	Blasczyk	Norbert Johann	27.06.2003
Hauptfriedhof	4		537	Kleefen	Peter	03.03.1925
Hauptfriedhof	8		254-255	Michels	Theodora	17.04.1964
Hauptfriedhof	8		581A	Patzke	Harry Emil	12.12.2005
Hauptfriedhof	9		1336	Eßer	Alice	28.12.2007
Hauptfriedhof	9		1412	Rathmacher	Elisabeth	03.12.1993
Hauptfriedhof	9		204-205	Horther	Johann	28.11.1966
Hauptfriedhof	10		779	Gassert	Sinaida	21.10.2009
Hauptfriedhof	10		297-298	Otto	Herbert	16.11.1964
Hauptfriedhof	10		375-376	Gimpel	Maria Klementine	07.06.2004
Hauptfriedhof	13		588	Thomas	Michael	21.04.1961
Hauptfriedhof	17		186-187	Ickier	Maria	02.09.1983
Hauptfriedhof	18		232	Nau	Ernst	20.03.2003
Hauptfriedhof	19A		86	Müller	Julie	03.12.1954
Hauptfriedhof	19B		24-25	Heß	Rudolf	03.04.1958
Hauptfriedhof	42		46-47	Mönks	Walter	28.08.1957
Hauptfriedhof	43+		1383	Jergl	Anna Irmgard	13.03.2008
Hauptfriedhof	43+		1392	Bunk	Richard	25.02.1997
Hauptfriedhof	43+		1464	Erler	Hellmut Paul	30.03.1998
Hauptfriedhof	43+		1505	Wistuba	Alfons	16.06.1999
Hauptfriedhof	43+		1522	Scheer	Ingo Walter Ludwig	16.08.1999

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	26+	5	6	Seferaj	Darwin	09.01.2002
Fischeln	28	30	4	Lepsy	Emil Lorenz	30.09.1991
Fischeln	34	1	48	Römer	Edith Wilhelmine	04.07.2005
Fischeln	34	5	56	Indenhuck	Adam Joseph	22.05.2006
Fischeln	48	10	39	Bosold	Martha	30.06.1998
Fischeln	49	2	29	Vogt	Theodora Mathilde	19.07.2001
Fischeln	54	4	7	Fragen	Maria Elisabeth	17.11.1994
Fischeln	54	5	13	Tibio	Laurenz Aloysius	07.12.1994
Fischeln	54	8	21	Lorenzen	Peter Heinz	23.09.1994
Fischeln	54	8	45	Speer	Klara Gertrud	11.08.1995
Fischeln	54	9	12	Held	Maria Christine	30.06.1994

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	14		252-253	Weiser	Ingeborg Antonie	16.02.1996

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	60	2	5	Schönrath	Sabine Margarete	24.10.2018

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	B		249-254	Schehl	Rota	05.09.1985
Elfrath	44	7		Al-Alwan	Sausan Sami Abdulmunem	30.12.2014
Fischeln	23		12-13	Schrack	Rosalinde	17.06.2014
Hüls	2		321-322	Schroers	Anna	18.09.1956
Hüls	2		509-510	Schafranek	Johann	27.04.1970
Hüls	3		342-343	Fischer	Werner	29.02.2008
Hüls	11		33	Püllmanns	Agnes	30.04.1960
Hüls	13		161-162	Hüskes	Johann Wilhelm	24.04.1973
Hüls	22		1229	Coelen van der	Peter Johann	17.07.1997
Hüls	26		139	Quast	Gertrud Martha	16.08.2000

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3,5	4	10	Wegrzynowicz	Helena	10.08.1992
Hüls	15	1	1	Kluth	Kaspar	23.09.1994
Hüls	15	5	13	Laur	Barbara	27.01.2000
Hüls	23	3	8	Jost	Gertrud	01.07.2004
Hüls	24	31	16	Schlicker	Katharina	12.03.1991
Hüls	28	3	23	Speck	Erna Gertrud Ella	05.10.2000
Hüls	28	6	29	Fink	Minna Martha	21.01.2002
Uerdingen	3A	1	12	Barthel-mess	Maria Petronella	19.09.2000

Krefeld, 15.02.2021
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Fachabteilung Friedhöfe
 Der Vorstand
 Helmut Döpcke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

26.02. – 28.02.2021

Kamps Gebr.
Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

05.03. – 07.03.2021

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG
Rott 90 | 47800 Krefeld

59 14 94

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 -04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 -98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.